

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1974

Nummer 43

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202 2021 77	18. 7. 1974	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	674
223	15. 7. 1974	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO)	675

202
2021
77

Bekanntmachung
des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und
dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale
Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände
und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts
Vom 18. Juli 1974

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1974 gem. Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

STAATSVERTRAG
zwischen
dem Land Hessen und
dem Land Nordrhein-Westfalen
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche
Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften,
Wasser- und Bodenverbände und
Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg

- a) nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart
- b) nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt sowie
- c) nach Maßgabe des Artikels 7 gemeinsame zuständige Wasserbehörden vereinbart und Aufgaben und Befugnisse bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen übertragen werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Minister des Innern des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbefugnis ist der Minister des Innern des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Absatz 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandsordnung – WVVO – vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und das entsprechende Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes bestimmt, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll. Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. Der danach für die Bestimmung zuständige Fachminister führt vor der Bestimmung der Gründungsbehörde das Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes herbei.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1 1. Halbsatz der WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor

- a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
- b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
- c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder
- d) über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
- e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102–105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Verbände sind binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Artikel 7

(1) Ist in derselben wasserrechtlichen Sache die Zuständigkeit einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen und einer Behörde des Landes Hessen begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in beiden Ländern einheitlich zu regeln, so können die nach nordrhein-westfälischem Wasserrecht zuständige Stelle und die oberste Wasserbehörde des Landes Hessen die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen bei der Durch-

führung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Grenzbe-
reich.

(3) Soweit die gemeinsame zuständige Behörde im Gebiet
des anderen Landes hoheitlich tätig wird, hat sie im Einver-
nehmen mit der dort zuständigen Behörde das Recht des
anderen Landes anzuwenden.

Artikel 8

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsver-
trag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalender-
jahres kündigen. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor
dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweck-
verbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-
rechtlichen Vereinbarungen weiter; ebenso gelten die Artikel
4 und 5 für die hiernach gebildeten Wasser- und Bodenver-
bände weiter.

Artikel 9

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsur-
kunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des
auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Mo-
nats in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1974

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Bielefeld

Düsseldorf, den 21. Januar 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 674.

223

Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) Vom 15. Juli 1974

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972
in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen
vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Höchstzahl im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 des Staatsver-
trages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober
1972 (Staatsvertrag) ist die festzusetzende Zahl der Zulassun-
gen für einen Aufnahmeterrn in einem Studiengang oder
einer Studiengangkombination gemäß § 1 Abs. 2 der Verord-
nung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe
von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV.
NW. S. 134), und gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai
1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143).

(2) Vor der Festsetzung der Höchstzahl wird die Ausbil-
dungskapazität nach den Vorschriften dieser Verordnung er-
mittelt. Zu diesem Zweck werden Studieneinheiten wie folgt
festgelegt: Für jeden Studiengang wird eine Studieneinheit,
für jede Studiengangkombination werden zwei oder mehr
Studieneinheiten, bei den medizinischen Studiengängen je
eine Studieneinheit für die vorklinische und klinische Aus-
bildung gebildet. Die Ausbildungskapazität wird für jede
Studieneinheit gesondert ermittelt.

(3) Die Ausbildungskapazität (Kapazität im Sinne von Arti-
kel 12 Abs. 1 Nr. 8 Staatsvertrag) ist die Zahl der Studenten
einer Studieneinheit, die bei Anwendung dieser Verordnung
ausgebildet werden können. Die Aufnahmequote ist der Teil
der Ausbildungskapazität, der auf einen Aufnahmeterrn entfällt.

§ 2

Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festset-
zung der Höchstzahlen erfolgen unter Beteiligung der Hoch-
schulen nach Maßgabe dieser Verordnung in drei Verfahrens-
abschnitten:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung (Zwei-
ter Abschnitt);
2. Überprüfung anhand der übrigen kapazitätsbestimmen-
den Einflußgrößen (Dritter Abschnitt);
3. Festsetzung der Höchstzahlen (Vierter Abschnitt).

§ 3

(1) Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Fest-
setzung der Höchstzahlen erfolgen auf der Grundlage der
Daten eines Stichtags, der nicht mehr als neun Monate vor
Beginn des Zeitraums liegen soll, für den die Ermittlung und
die Festsetzung gelten.

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des
Zeitraums erkennbar, für den die Ermittlung der Ausbil-
dungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen gelten,
sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn
des Zeitraums ein, für den die Ermittlung und die Festsetzung
gelten, soll eine Neuermittlung der Ausbildungskapazität
und eine Neufestsetzung der Höchstzahlen durchgeführt
werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung

§ 4

Die aufgrund der personellen Ausstattung vorzunehmende
Berechnung der Ausbildungskapazität und der Aufnahme-
quote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1.

Anlage 1

§ 5

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde ge-
legt. Eine Lehreinheit ist die Gesamtheit der Stellen für Lehr-
personen, die inhaltlich verwandte Lehrleistungen zu erbrin-
gen haben.

(2) Einer Lehreinheit werden diejenigen Studieneinheiten
zugeordnet, deren Studenten den überwiegenden Teil der
Lehrveranstaltungsstunden (§ 11) bei dieser Lehreinheit
nachfragen.

(3) Die einer Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten
können für die Berechnung zusammengefaßt werden.

(4) Bei den Lehreinheiten der Medizin ist der für die Kran-
kenversorgung erforderliche Personalbedarf gesondert zu be-
rücksichtigen.

§ 6

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den
nachstehenden, in der Anlage 2 beschriebenen Lehrver-
anstaltungsarten zugeordnet:

Anlage 2

1. Vorlesung;
2. Übung;
3. Seminar;
4. Arbeitsgemeinschaft;
5. Praktikum:
 - 5.1 Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kon-
trolle,
 - 5.2 Selbständiges Praktikum,
 - 5.3 Apparatives Praktikum,
 - 5.4 Praktikum bis drei Stunden Dauer in Studiengängen
an Fachhochschulen und entsprechenden Studien-
gängen an anderen Hochschulen;

6. Kurs;
7. Exkursion;
8. Unterricht am Krankenbett;
9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht;
10. Praxisbetreuung;
11. Betreuung von Diplomarbeiten.

§ 7

(1) Für die Berechnung ist die Anzahl der Stellen für Lehrpersonen einer Lehreinheit anzusetzen. Die Stellen für Lehrpersonen mit gleich hoher Lehrverpflichtung werden für die Berechnung zu einer Stellengruppe zusammengefaßt.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Lehraufgaben an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die während der vier dem Berechnungsstichtag vorausgehenden Semester aus besonderen Gründen nicht besetzt werden konnten, obgleich sich die zuständigen Organe der Hochschule darum bemüht haben, und für die während des Zeitraums, für den die Berechnung erfolgt, angemessener Ersatz voraussichtlich nicht gefunden werden kann, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 8

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 (§ 12 Satz 1) ausgedrückt.

(2) Soweit auf der Grundlage entsprechender Regelungen für einzelne Lehrpersonen die Regellehrverpflichtung je Semesterwoche vermindert wird, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§ 9

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11 in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

§ 10

(1) Als Dienstleistungen werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11, gemessen in Lehrveranstaltungen des Anrechnungsfaktors 1, bezeichnet, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studieneinheiten zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung der Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studieneinheiten festzusetzen. Hierbei sind die Belange aller betroffenen Studieneinheiten zu berücksichtigen, insbesondere die Zahl der vorhandenen Studenten und die Intensität der Aufnahmebeschränkungen.

§ 11

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studieneinheit festgelegten Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium gemäß Prüfungsordnung und/oder Studienordnung und/oder Studienplan in die Berechnung ein. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Lehrveranstaltungsstunden in der Regel mindestens einmal jährlich angeboten werden können.

(2) Liegt nach Auffassung des Ministers für Wissenschaft und Forschung keine ordnungsgemäße Studienordnung und/oder kein ordnungsgemäßer Studienplan vor oder sind diese nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind.

(3) Ganztagspraktika werden mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt. Soweit die Studenten nicht ständig anwesend sein müssen, wird die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden mit der Hälfte angesetzt. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(5) Bei Exkursionen bezieht sich der Anrechnungsfaktor auf die Zahl der Exkursionstage, bei Diplomarbeiten auf die Zahl der zu betreuenden Arbeiten.

§ 12

Durch die Anrechnungsfaktoren wird das unterschiedliche Ausmaß der Inanspruchnahme durch Vorbereitung, Nachbereitung und Präsenz für eine Lehrveranstaltungsstunde ausgedrückt. Für die Berechnung ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungsarten von den in der Anlage 2 festgelegten Anrechnungsfaktoren auszugehen.

§ 13

Die Gruppengröße ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt der Studienzeit von einer Lehrperson zu betreuen ist. Für die Berechnung sind in der Regel die in der Anlage 2 genannten Gruppengrößen zugrunde zu legen. Abweichende Festsetzungen sind nur zur Berücksichtigung räumlicher und fachspezifischer Gegebenheiten zulässig, wenn diese besonders begründet werden.

§ 14

Die Studienzeit ist die Zahl der Semester, für die nach der Prüfungsordnung und/oder der Studienordnung und/oder dem Studienplan Lehrveranstaltungen in einer Studieneinheit vorgesehen sind.

§ 15

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Studenten einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit und der Zahl der Studenten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können von dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorab festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Überprüfung anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen

§ 16

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis ist anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen zu überprüfen. Diese Einflußgrößen sind:

1. räumliche Gegebenheiten;
2. sächliche Gegebenheiten;
3. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen;
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
5. Verhältnis der Dienstleistung einer Lehreinheit zum Lehraufwand für die ihr zugeordneten Studieneinheiten;
6. Zahl der für die klinische Ausbildung fachspezifisch zur Verfügung stehenden Betten und Behandlungsplätze;
7. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger, Studenten und Studienabgänger.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis aufgrund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegt der Fall des Artikels 9 Abs. 3 Staatsvertrag vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

§ 17

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 18

Ist zu erwarten, daß das Lehrangebot einer Lehrereinheit ganz oder überwiegend durch Dienstleistungen aufgezehrt wird, soll vorab ein Mindestanteil für die der Lehrereinheit zugeordneten Studieneinheiten festgesetzt werden.

§ 19

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums und/oder des Fachwechsels und/oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird. Die Möglichkeit, aufgrund der Überprüfung anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen (§ 16) die Zahl der Studienanfänger zu senken, bleibt hiervon unberührt.

Vierter Abschnitt

Festsetzung der Höchstzahlen

§ 20

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt, innerhalb welcher Frist die Hochschulen ihren Bericht gemäß Artikel 9 Abs. 6 Staatsvertrag vorzulegen haben. Der Bericht enthält unter Beachtung der Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts die Ermittlung der Ausbildungskapazität und einen Vorschlag für die Festsetzung der Höchstzahlen.

(2) Die Vorschläge der Hochschulen und/oder des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Festsetzung der Höchstzahlen werden zwischen dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen unter Berücksichtigung der Belange der Lehrereinheiten gemeinsam erörtert. Dabei ist auf einheitliche Bedingungen für entsprechende Studieneinheiten an allen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen des Landes hinzuwirken.

(3) Wird aufgrund der Beratungen gemäß Absatz 2 ein neuer Beschluß in der Hochschule erforderlich, kann sie innerhalb einer von dem Minister für Wissenschaft und Forschung festzusetzenden Ausschußfrist einen neuen Vorschlag für die Festsetzung der Höchstzahlen unterbreiten.

(4) Die Höchstzahlen werden nach Studiengängen und Studiengangkombinationen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) festgesetzt.

§ 21

(1) Werden die Höchstzahlen für ein Studienjahr festgesetzt, ist zu bestimmen, mit welchen Anteilen die Höchstzahl auf die Aufnahmetermine des Studienjahres verteilt wird.

(2) Zur vollen Ausschöpfung des Lehrangebots können Umrechnungsfaktoren festgesetzt werden. In ihnen kommt die unterschiedliche Inanspruchnahme der Lehrereinheit durch die ihr zugeordneten Studieneinheiten (Curricularfaktoren gemäß Anlage 1) zum Ausdruck.

§ 22

Ist für die Aufnahme von Studenten höherer Fachsemester die Festsetzung von Höchstzahlen erforderlich, sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Soweit über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung der Minister für Wissenschaft und Forschung zuständig.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf solche Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft; sie gilt letztmals für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung der Höchstzahlen für das Wintersemester 1977/78 und tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vorschriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfestsetzungen nach Artikel 9 Staatsvertrag erstmals für das Sommersemester 1976 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage 1

Berechnungsverfahren aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Das Berechnungsverfahren beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehrereinheit. Sodann wird die Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden in einer Lehrereinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die Ausbildungskapazität abgeleitet.

I.

Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehrereinheit an Deputatstunden (S_i) ergibt sich aus dem Deputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Deputats und das Deputat nicht besetzbarer Stellen, hinzuzuzählen ist das Deputat abgeordneter Personen. Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Formel:

$$S_i = \sum_{j=1}^m (l_{ij} h_j - r_{ij}) + \sum_{k=1}^n a_{ik} f_k \quad (1)$$

2. Das bereinigte Angebot einer Lehrereinheit an Deputatstunden ($\hat{S}_i$) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots (S_i) um den Vorlesungsbedarf (B_i) und die Dienstleistungen für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (E_i).

2.1 Der Vorlesungsbedarf einer Lehrereinheit (B_i) wird für alle zu versorgenden Studieneinheiten ermittelt. Es wird dabei unterschieden zwischen

- allgemeinen (Pflicht-)Vorlesungen, die von allen Studenten einer Studieneinheit gemäß Studienordnung oder Studienplan besucht werden ($k = 1$) und
- Wahlpflichtvorlesungen, die gemäß Studienordnung oder Studienplan anzubieten sind, jedoch nur von einem Teil der Studenten einer Studieneinheit nach Wahl besucht werden ($k = 2$).

Es wird davon ausgegangen, daß die Vorlesungen im Jahr nur einmal angeboten werden. Bei Wahlpflichtvorlesungen ist vom Gesamtbedarf auszugehen.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Formel:

$$B_i = \sum_{k=1}^2 \frac{v_{pi k}}{2} + \sum_{k=1}^2 \frac{v_{qi k}}{2} \quad (2)$$

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Vorlesungen einer Lehreinheit von den Studenten aller zu betreuenden Studieneinheiten gemeinsam besucht werden. Als v_{qik} sind daher nur solche Veranstaltungen zu erfassen, die eigens für nicht betreute Studieneinheiten angeboten werden müssen.

- 2.2 Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehreinheit für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl errechnet sich wie folgt:

$$E_i = \sum_{q=1}^x \sum_{k=3}^x \frac{v_{qik} f_k \bar{X}_q}{g_k t_q} \quad (3)$$

- 2.3 Aus den Gleichungen (1), (2) und (3) ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$\bar{S}_i = S_i - B_i - E_i \quad (4)$$

II.

Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehreinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Formel:

$$D_i = B_i + E_i + \sum_{p=1}^x \sum_{k=3}^x \frac{v_{pik} f_k X_p}{g_k t_p} \quad (5)$$

Dabei wird der Ausdruck $\sum_{k=3}^x \frac{v_{pik} f_k}{t_p g_k} = c_p$

als Curricularfaktor bezeichnet.

2. Aus den Gleichungen (2), (3) und (5) ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$\bar{D}_i = \sum_{p=1}^x c_p \cdot x_p \quad (6)$$

III.

Ermittlung der Aufnahmequote

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung (4) und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung (6) ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung (8) als Summe der Ausbildungskapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten:

$$\sum_{p=1}^x X_p = \frac{\bar{S}_i}{\sum_{p=1}^x z_p c_p} \quad (7)$$

2. Die Ausbildungskapazität einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit ergibt sich aus folgender Formel:

$$X_p = z_p \sum_{p=1}^x X_p \quad (8)$$

3. Die Aufnahmequote pro Jahr lautet unter Berücksichtigung der Formel (7) und (8):

$$x_p = \frac{X_p}{\frac{1}{2} t_p} \quad (9)$$

IV.

Erklärung der benutzten Symbole

i :	1 ... n Lehreinheiten
j :	1 ... m Stellengruppen
k :	1 ... x Lehrveranstaltungsarten
p :	1 ... π zugeordnete Studieneinheiten
q :	1 ... X nicht zugeordnete Studieneinheiten
a :	Lehrauftragsstunden
B :	Bedarf an Vorlesungsstunden
c :	Curricularfaktor
D :	Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
$\bar{D}$:	um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
E :	Dienstleistungen in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
f :	Anrechnungsfaktor
g :	Gruppengröße
h :	Lehrdeputat
l :	Anzahl der Stellen
r :	Reduzierungen des Lehrdeputats
S :	Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
$\bar{S}$:	um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
t :	Studienzeit
v :	Zahl der Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche während des gesamten Studiums gemäß Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan
X :	Ausbildungskapazität
$\bar{X}$:	Studentenzahl, die zum Zwecke der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs festgesetzt wird
x :	Aufnahmequote
z :	Anteilquote

Anlage 2

Lehrveranstaltungsarten (§ 6), Anrechnungsfaktoren (§ 12), Gruppengrößen (§ 13)

- Vorlesung ($k = 1$ für allgemeine (Pflicht-)Vorlesung, $k = 2$ für Wahlpflichtvorlesung)**
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
Vorbereitungsaufwand ist hoch;
Gruppengröße: grundsätzlich unbeschränkt
Anrechnungsfaktor: 1,0
- Übung ($k = 3$)**
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die allen Studenten gestellt werden;
Lehrender trägt vor, leitet die Diskussion und stellt Aufgaben;
Studenten stellen Fragen, lösen Übungsaufgaben schriftlich;
Vorbereitungsaufwand ist gering;
Nachbereitungsaufwand ist durch Korrektur schriftlicher Arbeiten hoch;
Gruppengröße: 60
Anrechnungsfaktor: 1,0
- Seminar ($k = 4$)**
Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studenten vorbereitete Beiträge;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen, sie tragen die erarbeiteten Ergebnisse vor und diskutieren;

Vorbereitungsaufwand für den Lehrenden ist durchschnittlich (Themenauswahl);

Nachbereitungsaufwand ist hoch (Korrekturen der Beiträge);

Teilnehmerzahl ist beschränkt

Gruppengröße: 25
Anrechnungsfaktor: 1,0

4. Arbeitsgemeinschaft ($k = 5$)

Vermittlung von Grundkenntnissen und Einführung in die allgemeine oder fachbezogene Methodik;

Lehrender gibt Einführung (einführender Dialog);

Studenten wirken durch kleinere auch vorbereitete Beiträge mit, intensive Diskussion zwischen Lehrenden und Studenten;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Gruppengröße: 30
Anrechnungsfaktor: 0,5

5. Praktikum

5.1 Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kontrolle ($k = 6$)

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden; Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;

Lehrender weist die Studenten ein und beaufsichtigt die Arbeiten ständig;

Studenten führen einfachere Versuche durch;

Vorbereitungsaufwand ist gering;

Nachbereitungsaufwand durchschnittlich; besonders ausgestattete Veranstaltungsräume erforderlich;

Gruppengröße: 15
Anrechnungsfaktor: 0,5

5.2 Selbständiges Praktikum ($k = 7$)

Lösung exemplarischer Aufgaben durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden;

Lehrender überwacht die Veranstaltung, leitet im Einzelfall an;

Studenten führen schwierige Versuche durch;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind gering;

besonders ausgestattete Veranstaltungsräume erforderlich;

Gruppengröße: 15
Anrechnungsfaktor: 0,33

5.3 Apparatives Praktikum ($k = 8$)

Lösung exemplarischer Aufgaben durch Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden;

Lehrender leitet die Veranstaltung, weist ein, demonstriert Funktionsabläufe;

Studenten führen eigene Versuche durch, wenden Kenntnisse auf Untersuchungsobjekt an;

besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Vor- und Nachbereitungsaufwand: fixer Aufwand (Vorbereitung, Apparatur, Untersuchungsobjekt) ist durchschnittlich, variabler Aufwand ist gering;

Gruppengröße: 10
Anrechnungsfaktor: 0,33

5.4 Praktikum bis drei Stunden Dauer in Studiengängen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen ($k = 9$)

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden; Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;

Lehrender kontrolliert Arbeiten der Studenten, weist diese ein, ist dauernd (bis zu drei Stunden) anwesend, keine Unterstützung durch wissenschaftliche Hilfskräfte;

Studenten führen einfachere Versuche durch;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind hoch;

besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Gruppengröße: 30
Anrechnungsfaktor: 1,0

6. Kurs ($k = 10$)

Vermittlung und Einübung von Fertigkeiten (z. B. Sprachübungen, Sportübungen);

Lehrender leitet die Veranstaltung, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten in der Lehrveranstaltung;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind durchschnittlich; besonders ausgestattete Räume sind teilweise erforderlich;

Gruppengröße: 15
Anrechnungsfaktor: 0,5

7. Exkursion ($k = 11$)

Anschaungsunterricht außerhalb der Hochschulen;

Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;

Studenten wenden ihre Kenntnisse an, führen Beobachtungen durch, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;

Gruppengröße: 30
Anrechnungsfaktor: 0,2

8. Unterricht am Krankenbett ($k = 12$)

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;

Lehrender trägt vor und führt die Diskussion;

Studenten diskutieren;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Nachbereitungsaufwand ist gering;

Gruppengröße: 5
Anrechnungsfaktor: 0,5

9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht

($k = 13$ für Musik und Darstellende Kunst)

($k = 14$ für Bildende Künste)

Theoretische und praktische Darlegung und Vermittlung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Erarbeitung künstlerischer Aufgaben (Arbeit am Material mit Korrekturbesprechungen; Komposition, Gesang, Instrumentalmusik, Gehörbildung, Chor, Orchester, künstlerischer Tanz und Operndarstellung);

Lehrender leitet an und kontrolliert;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Gruppengröße:

Musik und Darstellende Kunst:

wird im Einzelfall festgelegt je nach Lehrveranstaltung

Bildende Künste (soweit nicht Einzelunterricht): 30
Anrechnungsfaktor: 0,67

10. Praxisbetreuung ($k = 15$)

Anwendung von Kenntnissen bzw. wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben;

Lehrender leitet die Veranstaltung und lenkt die praktische Ausbildung, kontrolliert;

Studenten wenden Kenntnisse auf pädagogische, soziale, betriebliche und ähnliche Abläufe an;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind gering;

Gruppengröße: 12
Anrechnungsfaktor: 0,33

11. Betreuung von Diplomarbeiten

($k = 16$ für Natur- und Ingenieurwissenschaften)

($k = 17$ für übrige Studiengänge)

Eigenständige Entwicklung neuer Methoden bzw. Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden auf neue Problemstellungen;
 Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten, gibt Anregungen;
 Studenten führen selbständig eigene Forschungs- oder Entwicklungsarbeit durch;
 Vorbereitungsaufwand ist gering;
 Anrechnungsfaktor:
 Natur- und Ingenieurwissenschaften
 (einschließlich Mathematik) 0,3
 übrige Studiengänge
 (einschließlich Psychologie) 0,1

– GV. NW. 1974 S. 675.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.